

NÖFV - SPIELBETRIEB



**Arbeitshilfe für den
Fußballfunktionär in Niederösterreich**

für das SPIELJAHR

2023/24

Aus dem Verbandsgeschehen



über wesentliche Punkte zum Spieljahr 2022/23

Klasseneinteilung:

Der Niederösterreichische Fußballverband musste zum Ende der abgelaufenen Saison **die Einstellung des Spielbetriebs oder die Fortsetzung der fußballerischen Aktivitäten, nur mehr als Teil einer Spielgemeinschaft**, in einer großen Anzahl zur Kenntnis nehmen, die dem Verlust mehr als einer kompletten Spielklasse (20 Vereine) gleichkommt.

Für das Sportreferat war es abermals keine leichte Aufgabe die Klasseneinteilung für die Saison 2023/24 zu bewerkstelligen. Dies gelang nur durch eine gemeinsame Vorgangsweise der Hauptgruppen.

Die Konsequenz aus dieser Entwicklung ist, dass sich die Vereine, besonders der 2.Klassen, zukünftig darauf einstellen müssen, dass sich Gebiete welches eine Klasse umfasst und auch Entfernungen größer werden, um einen ordentlichen Spielbetrieb mit einer wirtschaftlich vertretbaren Gruppenstärke zu sichern.

Weitere Hinweise und NÖFV-Beschlüsse in Kurzform.

- Die zu nominierenden Eigenbauspieler wurden von 6 auf 7 erhöht !!!
- Beibehaltung der **Nominierungsmöglichkeit von 17 Spielern** KM 17 - Tausch 5 und Res. 17 - Tausch 6 (da Rücktauschregelung)
- **Vorschau Erhöhung der Flutlichtwerte**

Das Problem sind nicht neu zu errichtende Flutlichtanlagen, sondern die Altanlagen bis zu 150 Lux, die dann auf/od. umgerüstet werden sollten.

Ab 2024/25 gilt dann

für Neuanlagen 200 Lux Mw; bestehende Anlagen müssen 150 Lux Mw (anstelle 120 Mw) vorweisen können, damit eine KM Meisterschaftsspiele austragen kann.

- **Erhöhung der Schiedsrichter-Aufwandsentschädigungen (neu ca, 5-10%ige Erhöhung / für die nächsten 2 Jahre)**
- Den bestmöglichen Ablauf einer „Rettungskette“ vereinsintern besprechen und festlegen.

- Bei großen in- und ausländischen Nachwuchsturnieren auf seriöse Veranstalter schauen.

Die wesentlichsten ÖFB-Bestimmungsänderungen für die Saison 2023/24

Anbei eine Kurzzusammenstellung der vom ÖFB-Präsidium beschlossenen wichtigsten Änderungen:

Mit Gültigkeit ab 01.07.2023:

Regulativ

- ONLINE-Meldewesen: Zur Identitätsfeststellung (insbesondere im Hinblick auf den digitalen Spielerpass) muss die Kopie eines Lichtbildausweises **- nach dem 12. Lebensjahr – im Meldewesen einmalig hochgeladen werden**
- Die Sommerübertrittszeit der Bundesliga begann bereits am 21.06. und endet am 1. September.
- **Frauenfußball:** Die von der FIFA eingeräumte Möglichkeit zur Verpflichtung einer Ersatzspielerin bei Mutterschutz wurde berücksichtigt.
- Die Ein-Transfer-Beschränkung wird für Nichtamateure, die in die Bundesliga wechseln, aufgehoben.
- Zukünftig werden auch über „Fußball-Online“ abgewickelte Freundschaftsspiele die Wartezeit nach § 12 Abs. 4 durchbrechen.

Ebenso wurde das Regulativ an die Einführung der Nachwuchszentren angepasst, insbesondere wurde die zusätzliche Ausbildungsschädigung mit € 1.000,- jährlich festgelegt.

Rechtspflegeordnung

- Sperren werden automatisch auf die Bereiche Trainer und Spieler ausgedehnt (§ 16)

Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb

Den LV wird die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche medizinische Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz in niedrigeren Spielklassen zu erteilen. Außerdem kann u.a. im U14-Bereich auch 9er-Fußball gespielt werden.

Die Dressenpflicht im Kinderfußball (U6 bis U8) entfällt.

Trainerwesen

Im § 28 der MS-Regeln werden die neuen Nachwuchszentren aufgenommen und die Anforderungen für Torwarttrainer an die aktuelle Ausbildungspyramide angepasst – ebenso die Aufnahmevoraussetzungen für das UEFA-Pro-Diplom.

Die gesamten **ab 01.07. d. J. in Kraft tretenden Bestimmungsänderungen** – mit einigen Ausnahmen – sind in der Gesamtheit dann ersichtlich unter:

<https://www.oefb.at/oefb/Verband/Oesterreichischer-Fussball-Bund/Bestimmungen-Regulativ>



Die Regelung hinsichtlich der **Nachtragsspiele an Wochentagen** besagt, dass abgesagte Meisterschaftsspiele **innerhalb eines verpflichtenden Zeitraumes von 14 Tagen nachzutragen** sind, wobei natürlich dazwischen liegende Pflicht-Feiertagsnachtragstermine Priorität haben!

Die Gruppenobmänner sind hier angehalten diese Regelung bei der Terminfestlegung von Nachtragsspielen zu beachten.

Bitte um Hinweis auf das Quartalsmagazin „NÖFV aktuell“ ...

Jeder Verbandsverein (via offizieller Postadresse), erhält 2 Gratise-xemplare (in der Regel Obmann und Jugendleiter). Ein drittes Freixemplar würde der NÖFV auch dem jeweiligen Vereinswirt zur Verfügung stellen!

Beim Anwerben von 5 Abonnenten ein Matchball!!!

SAISONVORBEREITUNGEN

Was uns immer wieder auffällt ...

* bei der Nominierung eines Kaders für die Erste Mannschaft ist nicht mehr zwischen Österreicher/ Nichtösterreicher zu unterscheiden, sondern bei den zu nominierenden Spielern ist auf die korrekte Anzahl der Eigenbauspieler/Verbandsspieler und Nichtverbandsspieler (max. 2 !, und diese sind weder EB oder VB) zu achten

(eine Änderung der Staatsbürgerschaft hat dabei keine Statusänderung zur Folge)



Foto: Gerhard Breitschopf

Überprüfen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Adressen und sonstigen Kontaktdaten Ihrer Funktionäre - ergänzen Sie bitte ihre Aufgabenstellungen.

Bitte kontrollieren Sie halbwegs regelmäßig Ihre Intra-Mails bei Fußball-ONLINE (siehe Posteingang beim Start in das System).

- Machen Sie sich rechtzeitig nochmals mit dem System vertraut. Alle Informationen finden Sie auf der NÖFV-Homepage in der Datei "F&Qs - Fragen zum ONLINE-Spielbetrieb" oder im Button von "Fußball-ONLINE" in den diversen Anleitungen/pdf-Files.
- Überprüfen Sie Ihren **eigenen** Benutzernamen und das dazugehörige Passwort.
- Überprüfen Sie, ob **alle benötigten Spieler aktiv gesetzt** sind und
- definieren Sie die Mannschaftskader (speziell bei allen Neuerwerbungen/ eruieren Sie allfällige Disziplinarstrafen)
- Vereine, die in einer Altersstufe mit mehr als einer Mannschaft am Meisterschaftsbewerb teilnehmen, müssen ihre Spieler - bis zu der vom Jugendreferat festgelegten Frist der entsprechenden Altersstufen dem jeweils anderen Kader zuordnen. Danach sind für diese Spieler keine "Verschiebungen" zwischen den beiden Mannschaften mehr möglich
- **machen Sie Voraufstellungen!**

Ohne Schiri
geht es
nicht!



Was man grundsätzlich über Pflicht- und Ersatztermine wissen sollte ...

Spieltermine ...



Pflichttermine

- Als Pflichttermine gelten
 - der Freitagabend (nur mit einer für die Spielklasse zugelassenen und kommissionierten Flutlichtanlage – die Austragung ist mit Beginnzeit um 20 Uhr für Erste Mannschaften und Reserven um 18 Uhr verpflichtend)
 - der Samstag- und Sonntagnachmittag (Letzte Verbandszeit/ ohne Flutlicht)
 - der Samstagabend (Flutlichtspiele bis 20 Uhr)
 - der Sonntagvormittag (in der Regel 10.30 Uhr oder 11 Uhr/ bei einer Entfernung von max. 50 Kilometer einfache Strecke) bzw. bei Flutlicht Sonn- und Feiertage (bis 19 Uhr)

Den Spieltermin bestimmt ausschließlich in der Gruppensitzung der platzwählende Verein *(die Gruppenleitung muss wegen Schiedsrichtermangel, an einem Spielwochenende zumindest 3 Spiele an einem Freitag oder Sonntag terminieren – bei Gruppenstärken von 13 und weniger Vereinen zumindest 2 Spiele).*

Die Terminierung der Nachtragsspiele erfolgt durch die jeweilige Gruppenleitung (Gruppenobmann).

RESERVENACHTRÄGE - SPIELBERECHTIGUNG

In einem Nachtragsspiel von Reservemannschaften dürfen die Spieler, die von Anfang an im gegenständlichen Spiel der Ersten Mannschaft gespielt haben, nicht eingesetzt werden, (d.h. ... dass alle Wechselspieler der Ersten Mannschaft bei einem Reservenachtragsspiel eingesetzt werden dürfen).

Wird das Reservespiel anschließend ausgetragen, erfolgt die Bestimmungsanwendung sinngemäß (bei Reservespielen die vor dem Spiel der Ersten Mannschaft ausgetragen werden, gilt diese Regelung nicht).

Wer hat freien Eintritt zu Wettspielen ?

Für den Platzkassier

Bei sämtlichen Wettspielen der Vereine im Bereich des NÖFV von der Regionalliga Ost abwärts sowie bei Verbandsveranstaltungen (Nachwuchsländerspiele u.ä.) haben



nur mit den gültigen Funktionärscards (Verbandslegitimation, Schiedsrichterausweis) **freien Eintritt**.

Verbandsfunktionäre können auch die Heimspiele der NÖ-Bundesligavereine (Cup und Meisterschaft) – je nach Verfügbarkeit/ Sonderregelungen sind zu beachten - kostenlos besuchen.

Schiedsrichter, welche Spiele selbst leiten, als Schiedsrichterassistent fungieren, oder als Beobachter eingeteilt sind, haben bei diesen Veranstaltungen das Recht, eine Begleitperson bei freiem Eintritt mitzunehmen.

Trainerausweise (mit Ausnahme der speziellen AKA/BNZ-Trainerausweise) berechtigen **nicht zum freien Eintritt**.

für KM II – Mannschaften (gilt nur im Herrenbereich)

analog der Regionalliga – Reserveregelung – ohne Kaderlistenregelung

BL-Amateur-Teams haben eine eigene Regelung

- (1) Ein Spieler ist an einem Spieltag in einer KM-II-Mannschaft nicht spielberechtigt, wenn er in einem der letzten beiden Meisterschaftsspiele der Ersten Mannschaft **zum Einsatz gekommen ist**. Bei spielfreien Terminen (und nach Meisterschaftsende) werden die letzten beiden Spiele der Ersten Mannschaft herangezogen.
- (2) Hat bei Meisterschaftsbeginn die KM-II-Mannschaft Meisterschaftsspiele vor der Ersten Mannschaft, so dürfen die eingesetzten Spieler der KM II-Mannschaft in der entsprechenden Meisterschaftsrunde nicht nominiert werden.
- (3) Endet die Frühjahrsmeisterschaft der Ersten Mannschaft vor der Meisterschaft der KM-II-Mannschaft, dürfen Spieler (mit Ausnahme eines U/22-Spielers), die in der letzten Runde der Meisterschaft der Ersten Mannschaft eingesetzt worden sind, in den restlichen Meisterschaftsspielen des KM-II-Bewerbes nicht mehr eingesetzt werden.
- (4) *Ein **U/22-Spieler** ist in der KM-II-Mannschaft nicht spielberechtigt, wenn er im letzten Meisterschaftsspiel der Kampfmannschaft mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit) zum Einsatz gekommen ist.*



Was ist bei einer Restspielzeit zu beachten ? ...

Die Bestimmungen für den Spielertausch gelten für das gesamte Spiel (d.h. Spielertausch aus abgebrochenem Spiel und Spielertausch aus Restspielzeit werden addiert = **5 Spieler gesamt in den dafür vorgesehenen Auswechselzeiten**).

Detailfragen:

- Kann ein bereits getauschter Spieler (vom abgebrochenen Spiel) bei der Spielfortsetzung (Restspielzeit) wieder zum Einsatz gebracht werden? **NEIN !**
 - Spielberechtigung von Nichtverbandsspielern (sind weder EB noch VB): Beide Teile des Spieles (abgebrochenes Spiel und Restspielzeit) = 1 Pflichtspiel (d.h. das Gesamtkontingent der nominierbaren Nichtverbandsspieler bleibt unangetastet – **es dürfen**

während der gesamten 90 Minuten maximal 2 Nichtverbandsspieler mitgewirkt haben) !

- Wer hat Anstoß zu Beginn der Restspielzeit bzw. welche Spielfortsetzung ist vorgesehen?
In der Regel werden Platzwahl und Anstoß durch Losentscheid neuerlich festgelegt oder wie es der Grund für die Restspielzeit verlangt.

In der Regel werden Platzwahl und Anstoß durch Losentscheid neuerlich festgelegt, wenn der Grund für die Restspielzeit eine andere Spielfortsetzung verlangt, wird dies durch die Instanzen des NÖFV explizit festgelegt und den Beteiligten mitgeteilt !

- Ist für die Restspielzeit ein neuer ONLINE-Spielbericht vorzubereiten?

JA - der für die Restspielzeit nominierte Schiedsrichter (In der Regel derselbe wie beim abgebrochenen Spiel) erhält vom abgebrochenen Spiel eine Kopie des Online-Spielberichtes zur Vorinformation und hat gemeinsam mit den beiden Vereinen die Restspielzeit auf dem neu angelegten ONLINE-Spielbericht abzuwickeln.

- **auch am neuen Spielbericht ist die jeweils erforderliche Anzahl von Eigenbau- bzw. Verbandsspieler zu nominieren**

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen (Spielertausch/Beachtung der Auswechselzeiten, EB/VB-Regelung, etc.) ist der Verein verantwortlich.

Abwicklung der Restspielzeit im Fußball-Online:

Am neuen Spielbericht sind die Aufstellungen neu einzugeben.

- Das Gesamtergebnis ist beim 2. Spielbericht einzutragen, die Torschützen und Karten nur vom 2. Spiel !

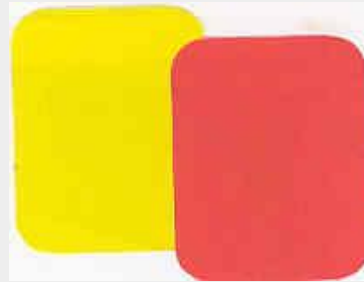
(vom System werden die Daten aus dem ersten Spiel automatisch mitgezählt).

Handhabung Ampelkarte Gelb/Rote Karten ...

Handhabung ...

Regelung der Ausschlüsse mittels Gelb/Roter Karte

Im Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/Roter Karte in der Kampfmannschaft ist der Spieler/Trainer automatisch für ein Pflichtspiel gesperrt. Die automatische Sperre gilt dann nicht, wenn erwiesen ist, dass der Schiedsrichter einen falschen Spieler ausgeschlossen hat (nach einem Verfahren vor dem Strafausschuss).



Besondere Bestimmungen und Interpretationen für den NÖFV:

1. Ein Ausschluss mittels gelb/roter Karte bei einem Meisterschaftsspiel bedeutet die automatische Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel.
2. Ein Ausschluss mittels Gelb/Roter Karte bei einem Spiel der Reservemannschaft oder bei einem Freundschaftsspiel wird wie bisher gehandhabt – d.h. Sperre für die restliche Spielzeit, Spielberechtigung beim folgenden Spiel.
3. Die Verbüßung der Sperre nach einem Ausschluss mittels Gelb/Roter Karte erfolgt beim nächsten Spiel der Kampfmannschaft (d.h. der Spieler ist bis zur Verbüßung für alle Mannschaften gesperrt).
4. Ausschlüsse mittels Gelb/Roter Karte bei einem Meisterschaftsspiel haben keine Auswirkung auf ÖFB- oder NÖ-Cup und umgekehrt.
5. Die Kontrolle der Einhaltung der Sperren obliegt den Vereinen, eine Verlautbarung der gesperrten Spieler erfolgt im Fußball-Online.
6. Die Pflichtspielsperre einer im letzten Spiel eines Spieljahres ausgesprochenen Gelb/roten Karte wird auf das nächstfolgende Spieljahr nicht übertragen.

Das bedeutet für die Verbüßung von Sperren folgendes:

Ausschluss mittels roter Karte

Sperre für alle Mannschaften (Meisterschaft und Cup).

Ausschluss mittels Gelb/Roter Karte

1 Spiel Sperre - Verbüßung beim nächsten Spiel der Kampfmannschaft - bis dahin Sperre für alle anderen Mannschaften (Ausnahmebestimmungen im Cup)

Sperre wegen mehrmaliger Verwarnung mittels gelber Karte Verbüßung wie bei Ausschluss mittels Gelb/Roter Karte

Strafausschuss

Die Sitzungen des Strafausschusses

finden in der Regel jeweils am **Mittwoch in der Sportschule Lindabrunn (bei der Haupteinfahrt/ Konferenzgebäude)** (16.30 – 18 Uhr) und am Donnerstag in St. Pölten (16.30 – 18 Uhr) statt - **Ausnahme bei Feiertagen.**



Um Mitteilung, ob vom Verein jemand erscheint oder nicht, wird via E-Mail meldewesen@noefv.at ersucht.

Für folgende Spielklassen finden die Sitzungen in der Sportschule Lindabrunn in der Regel am Mittwoch zwischen 16.30 und 18 Uhr statt:

2.Landesliga Ost (*für Vereine der HG Süd und Südost*), Gebietsliga Süd/Südost, 1. Süd, 1. Ost, 2. Wechsel, 2. Steinfeld, 2. Triestingtal, 2. Ost/Mitte, 2. Ost, Frauen-Gebietsliga Industrieviertel.

Für die nachstehend angeführten Klassen finden die Sitzungen in St. Pölten in der Regel am Donnerstag zwischen 16.30 und 18.30 Uhr im Verbandsheim (Bimbo-Binder-Promenade) statt:

11teamsports 1.Landesliga, 2.Landesliga Ost (*für Vereine der HG Nordwest und Nord*), 2. Landesliga West, Gebietsliga West, Gebietsliga Nordwest/Waldviertel, Gebietsliga Nord/Nordwest, 1. West, 1. West/Mitte, 1. Waldviertel, 1. Nordwest/Mitte, 1. Nordwest, 1. Nord, 2. Ybbstal/AV, 2. Yspertal/AV, 2. Traisental/AV, 2. Waldviertel/zentral, 2. Waldviertel/Süd-Wachau, 2. Wachau/Donau, 2. Klasse Thaya/Schmidatal, 2. Pulkautal, 2. Weinviertel, 2. Marchfeld, Bezirksklasse Weinviertel, Nachwuchslandesligen, NÖ-Frauenliga, Frauen-Gebietsligen Mostviertel und NW/Waldviertel und Weinviertel bzw. Frauengruppe West und Weinviertel

- **ACHTUNG VEREINE:** Bei allen Spieler- und Vereinsstrafen gibt es einen 3-jährigen „Beobachtungszeitraum“ der bei einer neuerlichen Strafbemessung berücksichtigt wird (Ausnahme Nichtantreten zu Reservespielen)!

Rechtsmittel - Fristen - Gebühren ...

Die wichtigsten Protestvorschriften im Überblick



Zunächst sollte gut überlegt sein, ob Protest gegen eine Entscheidung des Strafausschusses, des Kontrollausschusses sowie gegen die resultatsgemäße Beglaubigung von Meisterschaftsspielen gemäß den ÖFB-Meisterschaftsregeln erhoben wird, da die Protestgebühr in Höhe von € 145,- (€ 72,50 bei Nachwuchsangelegenheiten) nicht zurückerstattet wird, wenn der Protest keinen Erfolg hat und nicht jede Entscheidung, die aus der subjektiven Sicht eines Vereines oder Spielers ungerecht erscheint, objektiv auch falsch ist.

Sollte doch Protest erhoben werden gilt es folgende Punkte zu beachten:

Wer kann Protest erheben?

- Jede Partei des Verfahrens, die durch eine Entscheidung benachteiligt ist, kann Protest erheben.
- Die Vereine können gegen Entscheidungen, die ihre Spieler, Offiziellen oder Mitglieder betreffen, Protest einlegen. Sie benötigen dazu das Einverständnis der betreffenden Person.

Wann muss der Protest angemeldet und eingebracht werden?

- Ein Protest muss innerhalb von 3 Tagen (!) nach mündlicher Verhandlung oder Verlautbarung auf der NÖFV-Homepage bei dem Gremium schriftlich eingebracht werden, dass die Entscheidung gefällt hat.
- Der Protest muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich begründet werden.

Ausnahme: Nach einer automatischen resultatsgemäßen Beglaubigung beträgt die Protestfrist 7 Tage ab Beglaubigung. Eine Protestanmeldung nach Abs. 1 ist nicht notwendig.

Welche Protestgründe kann ich geltend machen?

- Die Entscheidung geht von einem unrichtigen Sachverhalt aus (z.B. die Situation hat sich anders abgespielt).
- Die rechtliche Beurteilung ist falsch (ein bestimmtes Verhalten eines Spielers ist noch kein Vergehen).
- Die verhängte Strafe ist zu hoch.

Was muss die Protestschrift enthalten?

- die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung
- die Erklärung, in welchen Punkten die Entscheidung angefochten wird und was nun beantragt wird
- eine Begründung und allfällige Beweismittel
- die Unterzeichnung der Partei, die den Protest eingebracht hat und gegebenenfalls jener Person, für die der Verein den Protest erhoben hat (siehe oben)

Wann muss die Protestgebühr bezahlt werden?

- Die Protestgebühr muss gleichzeitig mit der Anmeldung des Protestes erlegt werden.

Wichtig: Wird die 3-tägige Anmeldefrist, die 14-tägige Einbringungsfrist versäumt oder die Protestgebühr nicht rechtzeitig erlegt, muss der Protest ohne inhaltliche Behandlung zurückgewiesen werden.

Ansprechpartner in der NÖFV-Geschäftsstelle:

Hr. RUMER - Telef.: 02742/ 206/ 11 DW, 9 - 16 Uhr
bzw. FAX DW 20) oder email: rumer@noefv.at

Beratungs- und Ombudsstelle im Fall von Spielmanipulationen und Wettbetrug

Das Sportministerium hat mit dem Verein „**Play Fair Code**“ eine Beratungs- und Ombudsstelle für **Spielmanipulationen und Wettbetrug** eingerichtet, die am 01.02.2014 ihren Betrieb aufgenommen hat. Konkret wurde diese Stelle mit einem Rechtsanwalt und einer Sportrechtsexpertin besetzt.



Die Ombudsstelle ist eine professionelle und vertrauliche Anlaufstelle für alle Beteiligten, um Informationen und Hinweise über geplante oder tatsächlich erfolgte Spielmanipulationen oder Wahrnehmungen zum Thema Spielmanipulation entgegenzunehmen.

Nähere Informationen zur Ombudsstelle Wettbetrug siehe unter:

<http://www.playfaircode.at/ombudsstelle>

Verbot des Einbringens und Abbrennens der Pyrotechnik

a) Verbot der Verwendung

Jeder Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden. Das Abbrennen von Feuerwerk gefährdet die Gesundheit der Zuschauer sowie den Spielbetrieb. Die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln und Gegenständen auf der Sportanlage ist daher verboten. Ein Verstoß ist gemäß **§ 116 a der Rechtspflegeordnung des ÖFB** strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden vom Strafausschuss geahndet.

b) Bedeutende Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes

Die für die Vereine und Zuseher bedeutenden Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes sind im „Informationsblatt zum neuen Pyrotechnikgesetz (Pyro TG 2010)“ des ÖFB enthalten. Es wird empfohlen, entsprechende Aufklärungsarbeit zu betreiben und das Informationsblatt zur Einsicht aufzulegen. *Das Informationsblatt ist über Internet abrufbar.*

c) Eingreifen bei Missbrauch von Pyrotechnik

Bei groben Verstößen ist ein Hingehen der Ordner zum Vorfalldort, ein Auffordern über die Lautsprecheranlage zum Beenden der Handlung oder zumindest eine andere sichtbare Reaktion nach Möglichkeit zu setzen.

d) Löschen von pyrotechnischen Gegenständen

Werden pyrotechnische Gegenstände zweckwidrig verwendet (wie z.B.: Werfen auf das Spielfeld) oder es wird durch solche ein Brand ausgelöst, ist auf eine möglichst rasche Entfernung bzw. Eindämmung des Effektes zu achten. Vorsicht ist bei sogenannten Sprengbengalen geboten, die Verwendung von Sandkübeln und Greifzangen ist angebracht.

weitere **CHECKLISTE“**

für den sportlichen Leiter/ Sektionsleiter

Organisation

- **Im Verein selbst**
 - **Wer ist der Postempfänger des Vereines?**

Wo finde ich regelmäßige Informationen zum Spielbetrieb?

- Kontaktadressen in Fußball Online www.noefv.at (meine eigene Hdy Nr. und Mail Adresse eingeben bzw. aktualisieren)
- Nachrichten per Intramail im System regelmäßig abrufen (*nur spielbezogene Informationen wie Absagen, Verlegungen, Platzwahltausch*)
- Wer ist Empfänger des NÖFV-Magazins – evtl. Interesse für weitere Abo's?

Meine Meisterschaftsgruppe

- **Kontakte**
 - Gruppenobmann/Reservebearbeiter/ od. Absageberechtigter (Hdy Nr. einspeichern)
 - Wer ist berechtigt ein Spiel abzusagen? (Hdy Nr. einspeichern)
- NÖFV Homepage www.noefv.at
- NÖFV-Magazin („noefv-aktuell“)
- ABO für NEWSLETTER



IMPRESSUM

NÖ-FUSSBALL-VERBAND, A - 3100 ST. PÖLTEN, BIMBO - BINDER - PROMENADE 1

zusammengestellt von Herbert Wesely - wesely@noefv.at

aufgrund der aktuellen Entscheidungen der NÖFV-Gremien bzw. auf Basis der Durchführungsbestimmungen

FOTOS: GERHARD BREITSCHOPE, HERBERT WESELY, NÖFV-ARCHIV

WÄHREND DER MEISTERSCHAFT BEI PFLICHTSPIELEN
SPIELWOCHELENDE - FEIERTAGE

NÖFV - HOTLINE (0676) 88906 7000

Stand 28.06.2023